

## Bekanntmachung vom 23.11.2020

### des Beschlusses des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung)

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), i.V.m. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Werne hat der Rat der Stadt Werne am 11.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

#### § 1

#### Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Rat der Stadt Werne hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung
- Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz
- Ausschuss für Digitalisierung und Bürgerservice
- Ausschuss für Schule und Sport / Schul- und Sportausschuss
- Kultur, Partnerschaften, Stadtmarketing und Brauchtumpflege
- Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
- Ausschuss für Soziales, öffentliche Ordnung, Integration und Inklusion
- Betriebsausschuss Bad
- Betriebsausschuss für den Kommunalbetrieb Werne
- Bezirksausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse entscheiden bzw. beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.

(3) Die Ausschüsse entscheiden in ihrem Geschäftsbereich auf der Grundlage des vom Rat beschlossenen Budgetplanes über die Verwendung der für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel; dies gilt auch für die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen.

(4) Die Ausschüsse beraten im Übrigen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches über alle weiteren Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist. Sie beraten insbesondere über die im Budgetplanentwurf vorgeschlagenen Finanzmittel.

- (5) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung obliegt jedem Ausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich, soweit er die Angelegenheit nicht an den Bürgermeister verweist. Lässt sich keine eindeutige Zuordnung vornehmen, ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

## § 2

### Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich in nur einem Fachausschuss beraten. § 8 der Hauptsatzung (Bezirksausschuss) bleibt unberührt.
- (2) Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

## § 3

### Rückholrecht des Rates

Der Rat kann Angelegenheiten, die er einem Fachausschuss zur Entscheidung übertragen hat, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich ziehen.

## § 4

### Zuständigkeiten der Fachausschüsse

#### 1. Haupt- und Finanzausschuss

##### 1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO),
- die Planung gemeindlicher Aufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),

- die Genehmigung der Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern. Eintägige Dienstreisen sowie Dienstreisen im Rahmen der Städtepartnerschaft und der Patenschaften genehmigt der Bürgermeister.
- den Erlass von Forderungen bei Beträgen über 10.000,00 €,
- unbefristete Niederschlagungen von Forderungen bei Beträgen über 20.000,00 €
- einmalige Stundungen bei Beträgen über 50.000,00 €.

## 1.2 Der Haupt- und Finanzausschussberät insbesondere über

- den Stellenplan sowie Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung,
- die allgemeinen Grundsätze der Personalwirtschaft,
- den Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten und Frauenförderungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung,
- die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte.

## 1.3 Als Finanzausschuss bereitet er nach § 59 Abs. 2 GO die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführungen des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

## 1.4 Im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Liegenschaften befasst er sich mit Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung.

Der Ausschuss berät insbesondere über Gewerbe- und Industrieansiedlungen sowie über die Preisgestaltung für Gewerbeflächenverkäufe; die Aufgaben des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung bleiben unberührt.

Er entscheidet über die Veräußerung und den Erwerb von unbebauten Grundstücken oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €.

## 1.5 Der Haupt- und Finanzausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Stadtmarketings, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur, Partnerschaften, Stadtmarketing und Brauchtumpflege (Ziff. 6.3) betroffen ist.

## 1.6 Der Haupt- und Finanzausschuss berät über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadtwerke Werne GmbH.

1.7 In Zweifelsfragen und zur Zuständigkeit der Fachausschüsse obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Koordination.

## 2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung

2.1 Der Ausschuss berät über die Grundzüge der Stadtentwicklung.

2.2 Im Planungsbereich beschließt er

- über sämtliche Verfahrensschritte bei der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, mit Ausnahme der Feststellungsbeschlüsse (Flächennutzungsplan) und der Satzungsbeschlüsse (Bebauungspläne).

2.3 Im Bau- und Planungsbereich berät er insbesondere über

- Angelegenheiten der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung einschließlich der Stellungnahmen der Stadt zu Planverfahren anderer Planungsträger von besonderer Bedeutung,
- die Feststellungsbeschlüsse (Flächennutzungsplan) und die Satzungsbeschlüsse (Bebauungspläne),

2.4 In den Bereichen Umwelt und Verkehr berät und entscheidet er in Angelegenheiten, die maßgebliche Bedeutung für die städtebauliche Planung haben. Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz bleiben unberührt.

2.5 In Verkehrsangelegenheiten berät der Ausschuss über den Verkehrsentwicklungsplan und dessen Umsetzung. Die Beratung des Mobilitätskonzeptes ist dem Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz vorbehalten.

Er berät insbesondere über die :

- Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz im Rahmen des Mobilitätskonzeptes fallen.

2.6 In Wirtschaftsförderungsangelegenheiten berät der Ausschuss die strategische Ausrichtung der Wirtschaftsförderung im Bereich der Stadtentwicklung und –planung (Gewerbegebietsplanung, Kooperationsflächen, Regionalplanungsangelegenheiten, z. B. Anträge auf Zielabweichungsverfahren etc.).

2.7 Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung nimmt die Aufgaben des Denkmalschutzausschusses nach § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes wahr (§ 7 der Hauptsatzung).

## 3. Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz

3.1 Der Ausschuss berät grundsätzliche Fragen der Themenfelder Umwelt, Mobilität und Klimaschutz.

3.2 Ihm obliegt insbesondere die Beratung über die Grundsätze zum

- Klimaschutzkonzept sowie zum
- Mobilitätskonzept.

3.3 Weiter berät der Ausschuss grundlegende Maßnahmen, die schwerpunktmäßig auf die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen gerichtet sind. Er wird insbesondere bei der Festlegung von Zielsetzungen und Maßnahmen des Klimaschutzes beteiligt.

3.4 Zur Erreichung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene koordiniert der Ausschuss die Inhalte der anderen Fachausschüsse in diesem Themengebiet sowie den Austausch mit dem Klimaschutzmanager der Stadt Werne.

## 4. Ausschuss für Digitalisierung und Bürgerservice

### Digitalisierung

4.1 Der Ausschuss berät die grundsätzlichen Angelegenheiten der Digitalisierung. Hauptsächlich betrifft dies die Bereiche:

- Verwaltungsdigitalisierung inklusive einer strategischen Ausrichtung
- Infrastrukturplanung in allen öffentlichen Bereichen inklusive der Schulen

Die Beratung der pädagogischen Nutzung der Schulinfrastruktur inklusive der Software und der Endgeräte bleibt dem Ausschuss für Schule und Sport vorbehalten. Hier wird der Ausschuss für Digitalisierung und Bürgerservice informiert.

### Bürgerservice

4.2 Der Ausschuss berät über die grundsätzlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Er kann Vorschläge, Empfehlungen und Anregungen bei der Informationsverarbeitung und Ausgestaltung der digitalen Strategie zur Weiterentwicklung elektronischer Bürgerdienste machen.

## 5. Ausschuss für Schule und Sport / Schul- und Sportausschuss

### Schulangelegenheiten

5.1 Der Ausschuss entscheidet über die Ausübung des Vorschlagsrechts der Stadt Werne als Schulträger für die Wahl der Schulleiterin / des Schulleiters gem. § 61 Abs. 2 SchG NRW

5.2 Der Schulausschuss ist bei allen grundsätzlichen schulischen Fragen zu beteiligen. Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung über

- die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung städtischer Schulen,
- den Schulentwicklungsplan,
- grundsätzliche Angelegenheiten der Schülerbeförderung,
- die Namensänderung von Schulen

### Sportangelegenheiten

5.3 Im Sportbereich berät der Ausschuss über

- die Grundsätze der Sportpolitik einschl. der Sportförderung,
- die Planung von Sportstätten,
- die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und dem Stadtsportverband,
- Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung.

## 6. Kultur, Partnerschaften, Stadtmarketing und Brauchtumspflege

6.1 Im Kulturbereich entscheidet der Ausschuss über

- die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule, des Museums, der Stadtbücherei und der Musikschule,
- die Grundsätze städtischer Veranstaltungsprogramme.

Er berät im kulturellen Bereich insbesondere über

- die Grundsätze der Kulturarbeit und der Kulturförderung in Werne,

- die Planung von Einrichtungen für die Kulturarbeit,
- die Zusammenarbeit mit nicht kommunalen kulturellen Einrichtungen.

6.2 Im Bereich der Partnerschaften und Patenschaften berät der Ausschuss über die Grundsätze im Bereich der bestehenden Partnerschaften und Patenschaften.

### 6.3 Stadtmarketing

- In Angelegenheiten des Stadtmarketings berät der Ausschuss über stadtbildprägende Maßnahmen sowie über die Einführung und wesentliche Änderung von Veranstaltungen mit kulturellem Schwerpunkt. Soweit die Zuständigkeit nicht dem Stadtrat vorbehalten ist, entscheidet er in diesen Angelegenheiten auch.

Des Weiteren wird der Ausschuss über die Jahresplanung für Veranstaltungen (Veranstaltungskalender) informiert.

### 6.4 Brauchtumpflege

- Der Ausschuss berät über Angelegenheiten des örtlichen Vereinslebens, insbesondere bei der Unterstützung und Förderung des gemeinnützigen Vereinswesens.

## 7. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) nimmt die ihm durch Gesetz und die Satzung für das Jugendamt zugewiesenen Aufgaben wahr.

## 8. Ausschuss für Soziales, öffentliche Ordnung, Integration und Inklusion

### 8.1 Der Ausschuss entscheidet über

- die Ernennung der Mitglieder der Seniorenvertretung
- die Ernennung der Mitglieder des Behindertenbeirates.

### 8.2 Der Ausschuss berät über

- die Grundsätze der städtischen Sozialpolitik,
- die Bedarfsplanung für soziale Einrichtungen und Maßnahmen (Sozialplanung),

- grundsätzliche Fragen der Förderung und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege,
- grundsätzliche Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung einschließlich der des Brandschutzes,
- Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören auch die Angelegenheiten der Sim-Jü Kirmes. Wesentliche Fragen zu Kirmesangelegenheiten, die die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse betreffen, sind dort im Vorfeld zu beraten. Der Ausschuss kann ein Gremium einrichten, welches mit 6 Mitgliedern, welche nicht dem Ausschuss angehören müssen, nach dem Zählverfahren nach Hare/Niemeyer zu besetzen ist. Dieses Gremium soll Empfehlungen für die Zulassung von Fahrgeschäften zur Sim-Jü Kirmes an die Verwaltung geben. Weitere Angelegenheiten sind von der dortigen Beratung ausgenommen.
- grundsätzliche Angelegenheiten der Integration und Inklusion, ohne Schulinklusion

## 9. Betriebsausschuss Bad

Der Betriebsausschuss Bad ist zuständig für alle Angelegenheiten des Bäderbetriebes der Stadt Werne, soweit nicht gemäß § 41 GO und § 4 der Eigenbetriebsverordnung die Zuständigkeit des Rates gegeben ist oder die Angelegenheit zwingend in der Gesellschafterversammlung der Natur-Solebad Werne GmbH behandelt werden muss.

## 10. Betriebsausschuss für den Kommunalbetrieb Werne

Der Betriebsausschuss ist zuständig für alle ihm nach der Eigenbetriebsverordnung obliegenden Angelegenheiten des Kommunalbetriebes Werne, soweit nicht gemäß § 41 GO und § 4 der Eigenbetriebsverordnung die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

Er berät insbesondere über

- die Planung von Hochbaumaßnahmen, die von besonderer Bedeutung sind oder deren Baukosten 50.000,00 € überschreiten,
- die Planung von Kanalbaumaßnahmen von besonderer Bedeutung.



## 11. Bezirksausschuss

Die Aufgaben des Bezirksausschusses ergeben sich aus § 8 der Hauptsatzung der Stadt Werne.

## 12. Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

Insgesamt nimmt er seine Aufgaben unter Beachtung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werne wahr.

## 13. Wahlausschuss

Aufbau, Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses bestimmen sich nach dem Kommunalwahlgesetz.

## 14. Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

### § 5

#### Zuständigkeiten des Bürgermeisters

#### 1. Der Bürgermeister entscheidet

##### 1.1 über Anträge auf

- Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 10.000,00 €,
- befristete Niederschlagungen von Forderungen,
- unbefristete Niederschlagungen von Forderungen bei Beträgen bis zu 20.000,00 €,
- einmalige Stundungen bei Beträgen bis zu 50.000,00 €,

- 1.2 über die Vergabe von Aufträgen, soweit der Rat oder ein Ausschuss die Maßnahme beschlossen hat, entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und der zuständige Fachausschuss unter einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt über die anstehende Auftragsvergabe nach folgenden Maßgaben informiert worden ist:

Bei Aufträgen im Baubereich ab einem Auftragswert von 25.000,00 €, bei Aufträgen für städtebauliche Planungen unabhängig von einer Wertgrenze.

Soweit sich bei Bauvorhaben mit einem Auftragswert von mindestens 25.000,00 € Kostenüberschreitungen von mehr als 20 % bzw. 50.000,00 € abzeichnen, ist der Fachausschuss umgehend zu informieren.

- 1.3 nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten (§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung).

- 1.4 In Grundstücksangelegenheiten über den

- Erwerb oder Verkauf von Straßengelände, und zwar zu 40 % des Richtwertes bei Zuordnung zu bebauten Grundstücken und zu 100 % des Richtwertes bei unbebauten Grundstücken.
- Erwerb oder Verkauf von bebaubaren Grundstücken bis zur Größe von 150 qm zum Richtwert oder bei landwirtschaftlichen Grundstücken bei einem Kaufpreis bis zu 5.000,00 €.

- 1.5 Dem Bürgermeister wird die Befugnis gem. § 29 Abs. 2 GO NRW übertragen, über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung eines Ehrenamtes zu entscheiden.

2. Der Bürgermeister informiert den Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von

- a) Beamten des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9,
- b) Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD.

## § 6 In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister tritt rückwirkend zum 11.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten vom 02.07.2014 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 11.11.2020 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 23.11.2020

Der Bürgermeister



Lothar Christ

